

Anordnung über die Taxenaufstellung und Fahrgastaufnahme im Bereich des Flughafens Tegel

Vom 08. Februar 2016

LABO (Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten) III C 32
Telefon: 90269-2472 oder 90269-0, intern 9269-2472

Auf Grund des § 47 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 482 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der Verordnung über den Verkehr mit Taxen (TaxO) vom 12. Juni 2001 (GVBl. S. 204), die zuletzt durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Taxenordnung vom 21. April 2009 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird angeordnet:

1.

Die Fahrgast- und Gepäckaufnahme ist für Taxen nur in den Einsteigebereichen innerhalb des Flugsteiginnenringes zwischen den Flugsteigen 6 und 9 des Terminals A, an dem Flugsteig 16-18 des Terminals E und vor dem Terminal C zulässig. Diese Halteplätze sind durch das Zeichen 229 (Taxenstand) der Straßenverkehrsordnung ausgewiesen. Hier gelten auch die Vorschriften der Taxenordnung.

2.

Ist die Kapazität der Halteplätze erreicht, sind die Taxen zunächst in den jeweiligen Nachrückbereichen aufzustellen. Ein direktes Anfahren der Halteplätze unter Auslassung der jeweiligen Nachrückbereiche ist nur zulässig, wenn diese Nachrückbereiche unbesetzt sind.

Befinden sich in den Nachrückbereichen bereits wartende Taxen, dürfen freie Kapazitäten an den Halteplätzen nur durch diese Fahrzeuge in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Nachrückbereichen geschlossen werden; nur von hier ist dann ohne Auslassen von Nachrückbereichen an die Halteplätze nachzurücken.

3.

An den Einstiegsbereichen des Terminals E und des Terminals C dürfen Taxen, sofern die Kapazität der Halteplätze erreicht ist, nur vom Nachrückbereich 1 aufgestellt werden.

Ein direktes Anfahren der Halteplätze unter Auslassung des Nachrückbereiches 1 ist nur zulässig, wenn der Nachrückbereich 1 unbesetzt ist.

Befinden sich im Nachrückbereich 1 bereits wartende Taxen, dürfen freie Kapazitäten an den Halteplätzen nur durch diese Fahrzeuge in der Reihenfolge ihrer Ankunft am Nachrückbereich 1 geschlossen werden; nur von hier ist dann an die Halteplätze nachzurücken.

4.

Jede Lücke in den Nachrückbereichen und auf den Taxenhalteplätzen ist durch die nachfolgenden Taxen zu schließen (siehe § 4 Absatz 1 TaxO). Sofern die Taxenhalteplätze am Terminal E und am Terminal C besetzt sind, besteht die Verpflichtung, den Flugsteiginnenring zu bedienen.

An den Taxenhalteplätzen des Flugsteiginnenringes zwischen den Flugsteigen 6 und 9 des Terminals A, an dem Flugsteig 16-18 des Terminals E und vor dem Terminal C steht den Fahrgästen die Wahl der Taxe frei (§ 4 Absatz 2 TaxO).

5.

Ordnungswidrig gemäß § 61 Absatz 1 Nummer 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Anordnung verstößt.

6.

Diese Anordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gleichzeitig tritt die Anordnung vom 31. Mai 2007 (ABl. S. 1616) außer Kraft.

ABl. Nr. 7 vom 19.2.2016, S. 383